Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2667

13. 10. 95

Antrag

der Abgeordneten Marina Steindor, Marieluise Beck (Bremen), Matthias Berninger, Andrea Fischer (Berlin), Ulrike Höfken, Michaele Hustedt, Monika Knoche, Steffi Lemke, Vera Lengsfeld, Dr. Jürgen Rochlitz, Halo Saibold, Helmut Wilhelm (Amberg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Übereinkommen über die biologische Vielfalt und Notwendigkeit internationaler Regelungen zum Umgang mit Gen- und Biotechnologie

Zum weltweiten Freisetzungstourismus

Trotz oder gerade wegen der rechtlichen und technologischen Sicherheitslücken im Hinblick auf die Biotechnologie ist eine deutliche Zunahme gentechnischer Freisetzungsexperimente in einer Reihe von Entwicklungsländern zu beobachten. Diese Freisetzungsexperimente werden zum weitaus größten Teil nicht von in den jeweiligen Ländern beheimateten Firmen oder Forschungseinrichtungen, sondern von transnationalen Konzernen mit Hauptsitz in Industrieländern durchgeführt.

Vor allem die Zahl von Freisetzungen gentechnisch veränderter Nutzpflanzen in den Entwicklungsländern nimmt seit Jahren dramatisch zu. Eine Untersuchung der Umweltorganisation Greenpeace International, die anläßlich der 1. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in Nassau (Bahamas) der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, kommt zu dem Ergebnis, daß zunehmend transnationale Saatgutkonzerne in Länder des Südens ausweichen, um dort Freisetzungsexperimente mit transgenen, vor allem herbizidresistenten Nutzpflanzen durchzuführen.

Die drohende Gefahr eines Nord-Süd-Gentechnologietourismus wurde bereits im Juni 1986 deutlich, als bekannt wurde, daß Wissenschaftler des US-amerikanischen Wistar Institute/Philadelphia ohne jede Ankündigung und auch ohne Genehmigung in Argentinien Kühe mit einem gentechnisch veränderten Tollwut-Impfstoff behandelt hatten. Ans Tageslicht war dieser Vorfall gekommen, nachdem einige Melker und Landarbeiter erkrankt waren und bei ihnen Antikörper gegen den verwendeten Virusstamm festgestellt worden waren.

Seit dem Wistar-Skandal ging der Biotechnologietourismus nicht zurück. Vielmehr werden zunehmend Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in Länder ausgelagert, in denen keine oder keine verbindlichen Regelungen zur Gentechnologie vorhanden sind. Beispiele hierfür finden sich zahl-

reich. So testete etwa die US-amerikanische Firma Calgene ihre mittlerweile in den USA zugelassene Tomate „Flavr Savr" bereits 1991 in Mexiko und Chile. Die Firma Monsanto führte Freisetzungsexperimente mit herbizidtoleranten Sojabohnenpflanzen in Argentinien, Costa Rica, Belize und in der Dominikanischen Republik durch. Ciba Geigy setzte transgene Maispflanzen und Zuckerrüben in Argentinien frei.

Nach Zahlen, die auf einer Konferenz im Juni 1994 in Cartagena, (Kolumbien) veröffentlicht wurden, waren bis zu diesem Zeitpunkt allein in Argentinien 20, in Chile 23 und in der gesamten Region Lateinamerikas und der Karibik insgesamt über 60 Freisetzungsexperimente durchgeführt worden. In der Fachliteratur finden sich zudem Hinweise auf unangemeldete Freisetzungen in Mexiko. Doch nicht nur Lateinamerika, auch afrikanische Staaten rücken zunehmend in das Blickfeld der Gentechnologie. So wurde herbizidresistente Baumwolle der Firma Calgene in Südafrika freigesetzt. Bereits 1986 testete ein französischer Wissenschaftler einen gentechnisch veränderten Lebendimpfstoff an zwölf Menschen in Zaire.

Die Gründe für den Nord-Süd-Freisetzungstourismus sind sicher so zahlreich wie unterschiedlich. Vor dem Hintergrund mangelnder Regelungen und fehlender technologischer Bewertungs- und Überwachungsmöglichkeiten in den meisten Entwicklungsländern drängt sich allerdings der in der bundesdeutschen Standortdiskussion unter anderem Vorzeichen durchaus bekannte Verdacht auf, daß Firmen ihre Teststandorte in den Süden verlegen, um der in den Industriestaaten üblichen Kontrolle zu entgehen.

Zahlreiche Studien und Sachverständigenberichte der jüngsten Zeit belegen, daß die technologischen Voraussetzungen zur Abschätzung bio- und gentechnischer Risiken und zum Umgang mit diesen Risiken in der ganz überwiegenden Zahl der Entwicklungsländer bislang auch nicht ansatzweise vorhanden sind. Zudem fehlt es, wie ein jüngst vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen veröffentlichter Bericht (CBD/Biosafety Expert Group/Inf. 2) eindrucksvoll belegt, in diesen Ländern in aller Regel auch an rechtlichen Regelungen zum Umgang mit der Gen- und Biotechnologie sowie an den institutionellen, wissenschaftlichen und finanziellen Ressourcen, die für die Implementierung solcher Regelungen notwendig wären.

Der anhaltende Trend, Freisetzungsexperimente in Entwicklungsländer auszulagern, birgt ein besonderes zusätzliches Gefahrenpotential, das bislang wenig Berücksichtigung gefunden hat. Viele der betroffenen Entwicklungsländer verfügen über einen ganz außerordentlichen Reichtum an (pflanzen-)genetischer Vielfalt. Die typischen Gefahren und potentiellen Schäden, die mit der Freisetzung von GVO allgemein verbunden sind, sind daher für Entwicklungsländer häufig sehr viel höher zu veranschlagen als für viele der Industriestaaten. So spielt etwa das Problem des Auskreuzens und der Verwilderung transgener Maispflanzen in Europa eine geringere, in Mexiko dagegen, dem Genzentrum von Mais und nahe verwandten Pflanzen wie Teosinte, eine außerordentlich wichtige Rolle. Die Abhängigkeit des gentechnischen Ri-

sikopotentials von den jeweiligen Gegebenheiten und Umweltbedingungen eines Freisetzungsversuchs bedeutet, daß die in einem Land erteilte Freisetzungsgenehmigung in keiner Weise Aussagen über die Genehmigungsfähigkeit einer Freisetzung in einem anderen Land zuläßt.

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 ist am 29. Dezember 1993 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. August 1993 ratifiziert (BGBl. 1993 II S. 1741). Ziel des Übereinkommens ist neben der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile. Dies soll insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung gewährleistet werden.

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt erfaßt jedoch auch die Nutzung genetischer Ressourcen im Rahmen biotechnologischer einschließlich gentechnologischer Verfahren. Artikel 19 Abs. 3 und 4 des Übereinkommens lautet:

> „(3) Die Vertragsparteien prüfen die Notwendigkeit und die näheren Einzelheiten eines Protokolls über geeignete Verfahren, insbesondere einschließlich einer vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage, im Bereich der sicheren Weitergabe, Handhabung und Verwendung der durch Biotechnologie hervorgebrachten lebenden modifizierten Organismen, die nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben können.
>
> (4) Jede Vertragspartei übermittelt selbst alle verfügbaren Informationen über die Nutzung und die von ihr vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit diesen Organismen sowie alle verfügbaren Informationen über die möglichen nachteiligen Auswirkungen der einzelnen betroffenen Organismen für die Vertragspartei, in die diese Organismen eingebracht werden sollen, oder verpflichtet jede natürliche oder juristische Person in ihrem Hoheitsbereich, welche die in Absatz 3 bezeichneten Organismen zur Verfügung stellt, solche Informationen zu übermitteln."

Während Artikel 19 Abs. 3 somit einen Prüfauftrag an die Gemeinschaft der Vertragsstaaten des Übereinkommens enthält, sieht Artikel 19 Abs. 4 eine eigenständige Verpflichtung für die Vertragsstaaten vor, die Übermittlung nutzungs- und sicherheitsrelevanter Informationen im Falle des Verbringens von lebenden modifizierten Organismen in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates sicherzustellen.

Zu den internationalen Bemühungen um ein Biosafety-Protokoll

Seit 1992 werden auf internationaler Ebene – unter dem Dach des Übereinkommens über die biologische Vielfalt – Notwendigkeit

und Modalitäten eines internationalen Protokolls zur biotechnologischen Sicherheit („Biosafety-Protokoll") erörtert.

Der von der United Nations Environmental Program (UNEP) eingesetzte Expertenrat („Panel IV") gelangte in seinem 1993 veröffentlichten Bericht mit großer Mehrheit zu der Auffassung, daß ein verbindliches internationales Protokoll zur biotechnologischen Sicherheit dringend erforderlich sei, und forderte detaillierte Regelungen zum Umgang mit der Gentechnologie auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene (UNEP/Bio. div./Panels/Inf. 4). So sollen sich die Unterzeichnerstaaten des Protokolls zur Einhaltung und Kontrolle gewisser Sicherheitsstandards verpflichten, die weitgehend jenen der EG-Richtlinie über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (90/219/EWG) und der EG-Richtlinie über die absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt (90/220/EWG) entsprechen. Für den internationalen Transfer sehen die Empfehlungen des Panel IV ein dem „Prior informed consent"-Mechanismus nachempfundenes „Advance Informed Agreement"-Verfahren vor, nach dem die Vertragsstaaten des Protokolls den Export von GVO in andere Vertragsstaaten erst dann genehmigen dürfen, wenn diese ihre Zustimmung gegeben haben. Um Staaten zur Zeichnung des Protokolls zu bewegen, schlug Panel IV vor, von Import und Export von GVO solche Staaten auszuschließen, die das Protokoll nicht unterzeichnet haben.

Obwohl die große Mehrheit der Vertragsstaaten sich bereits auf der zweiten Sitzung des Intergovernmental Committee on the Convention on Biological Diversity (ICCBD) für die Schaffung eines internationalen Biosafety-Protokolls ausgesprochen hatte (UNEP/CBD/IC/2/L.3), setzte die 1. Vertragsstaatenkonferenz lediglich eine Expertengruppe ein (UNEP/CBD/COP/1/CW/L.11), die im Juli dieses Jahres zusammentrat. Der Expertengruppe lag u. a. ein Hintergrundbericht eines 15köpfigen Sachverständigenrates vor, der – ebenfalls im Auftrag der 1. Vertragsstaatenkonferenz – die bestehenden Sicherheitsbestimmungen zum Umgang mit der Biotechnologie sowie den Stand von Wissenschaft und Technik zusammenfaßt (CBD/Biosafety Expert Group/2). Der Sachverständigenrat kam zu der Empfehlung, ein „International Framework on Biosafety" aufzubauen.

Die Expertengruppe, die anschließend in Madrid tagte und an der Vertreter und Vertreterinnen aus 84 Staaten teilnahmen, gelangte schließlich zu der Entscheidung, der 2. Vertragsstaatenkonferenz zu empfehlen, die Verhandlungen eines Biosafety-Protokolls zu beginnen (CBD/Biosafety Expert Group/CRP.2/Rev. 1). Der Entschluß, ob und ggf. wann mit den Verhandlungen eines Biosafety-Protokolls begonnen wird, liegt nun bei der 2. Vertragsstaatenkonferenz, die vom 6. bis 17. November 1995 in Jakarta, Indonesien, stattfinden wird.

Zur mangelnden Umsetzung von Artikel 19 Abs. 4 des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland

Wie die Bundesregierung unlängst in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drucksache 13/1217) offen eingeräumt hat, besteht

nach bundesdeutschem Recht für Exporteure von GVO keine Verpflichtung, die Behörden jenes Landes, in das sie durch Biotechnologie hervorgebrachte lebende modifizierte Organismen, die nachteilige Wirkungen auf die Erhaltung und auf die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt haben können, einführen wollen, über die in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Bestimmungen für den Umgang mit diesen Organismen sowie die möglichen nachteiligen Auswirkungen der einzelnen betroffenen Organismen für das Importland zu informieren. Die Bundesrepublik Deutschland ist damit ihrer Verpflichtung aus Artikel 19 Abs. 4 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt bislang nicht nachgekommen. Dies gilt für die Ausfuhr von GVO in EU-Mitgliedstaaten wie Nicht-EU-Mitgliedstaaten.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Die Bundesregierung und insbesondere das Auswärtige Amt sowie das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden aufgefordert, sich auf der 2. Vertragsstaatenkonferenz zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Jakarta, 6. bis 17. November 1995) für die möglichst rasche Schaffung und Unterzeichnung eines Protokolls gemäß Artikel 19 Abs. 3 des Übereinkommens (Biosafety-Protokoll) einzusetzen, wobei das Protokoll folgende Grundelemente enthalten sollte:

1. Anwendungsbereich

   Das Protokoll sollte die Freisetzung und den zwischenstaatlichen Transfer von sowie den Umgang mit von GVO und rekombinierter nackter DNA regeln. Es sollte zudem die Einbringung nichtheimischer Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder andere Arten gefährden, erfassen.

2. Schutzgüter

   Das Protokoll sollte gleichermaßen auf den Schutz der Umwelt wie den der menschlichen Gesundheit abzielen, gemäß den Empfehlungen der Biosafety Experten Gruppe in Madrid (CBD/Biosafety Expert Group/L.2). Zwar findet der Schutz der menschlichen Gesundheit vor den potentiellen Gefahren der Bio- und Gentechnologie in Artikel 19 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt keine Erwähnung; doch sollen die Vertragsstaaten gemäß Artikel 8 Buchstabe g ohnehin „Mittel zur Regelung, Bewältigung oder Kontrolle der Risiken einführen oder beibehalten, die mit der Nutzung und Freisetzung der durch Biotechnologie hervorgebrachten lebenden modifizierten Organismen zusammenhängen, die nachteilige Umweltauswirkungen haben können, welche die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt beeinträchtigen könnten, wobei auch die Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind".

3. Minimumstandards

   Das Protokoll sollte es den Vertragsstaaten freistellen, strengere Regelungen zum Umgang mit der Biotechnologie, als im Protokoll selbst vorgesehen, zu erlassen. Dies sollte insbesondere für gentechnologische Produkte gelten, und zwar unabhängig davon, ob die Produkte selbst GVO enthalten oder lediglich mit Hilfe von GVO oder gentechnologischen Verfahren hergestellt wurden. Vertragsstaaten sollte außerdem freigestellt sein, gentechnische Verfahren und Produkte sowie die Freisetzung grundsätzlich zu verbieten.

4. Genehmigungspflichten

   Das Protokoll sollte die Unterzeichnerstaaten verpflichten, gentechnische Arbeiten in sog. geschlossenen Systemen, Freisetzungen von GVO sowie das Einbringen nichtheimischer Arten einem staatlichen Genehmigungs- und Kontrollverfahren zu unterwerfen.

5. Risikobewertung und Risikomanagement

   Das Protokoll sollte die Verpflichtung enthalten, bei der Risikobewertung von GVO die gesamten Eigenschaften des Organismus sowie die Interaktion zwischen dem Organismus und all jenen Ökosystemen, mit denen der Organismus in Berührung kommen kann, zu berücksichtigen. Bei der Risiko-Nutzen-Abwägung müssen Alternativen zum Einsatz von GVO geprüft werden. Das Protokoll sollte die Verpflichtung enthalten, daß der Prozeß der Risikoeinschätzung wissenschaftlich pluralistisch, transparent und unter Einbeziehung lokalen Erfahrungswissens gestaltet wird, daß Vorsorge und Risikomanagement dem Entstehen von Gefahren vorbeugen und nur dann Risiken von einem Unterzeichnerstaat in Kauf genommen werden dürfen, wenn ein konkreter Nutzen, der anderweitig unter geringerem Risiko nicht erzielt werden kann, dies rechtfertigt.

   Unterzeichnerstaaten sollten verpflichtet sein, vor Beginn gentechnischer Arbeiten oder Freisetzungen Notfallmaßnahmen vorzusehen, mit denen ungeplanten Verläufen von Experimenten begegnet werden kann. Dies sollte insbesondere dann gelten, wenn möglicherweise auch andere Staaten von gentechnischen Unfällen betroffen sein könnten.

   Das Risikobewertungs- und Risikomanagementschema des Protokolls sollte die Kontrolle des gesamten Lebenszyklus von GVO sicherstellen.

6. Clearinghouse-Mechanismus

   Entsprechend den Vorschlägen des UNEP Panel IV sollte das Protokoll die Einrichtung eines Clearinghouse vorsehen, das vor allem der Vernetzung der zuständigen Behörden der Unterzeichnerstaaten und der regelmäßigen Koordinierung und Harmonisierung von Sicherheitsbestimmungen und -maßnahmen dienen sollte. Das Clearinghouse sollte Informationen über Organismen, Sicherheitsmaßnahmen, rechtliche Regelungen in den einzelnen Vertragsstaaten, durchgeführte und geplante Frei-

setzungsprojekte sowie etwaige Ergebnisse und über gentechnische Produkte systematisch sammeln und den zuständigen Behörden der Unterzeichnerstaaten bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Das Clearinghouse sollte zudem Vermittlungs- und Kontrollstelle für das einzurichtende Notifizierungsverfahren (Advance Informed Agreement) sein.

7. Advance Informed Agreement

Das Biosafety-Protokoll sollte ein verbindliches Notifizierungsverfahren vorsehen, nach dem die Ausfuhr von GVO grundsätzlich nur bei Vorliegen einer Einfuhrgenehmigung des vorgesehenen Importstaates genehmigt werden sollte. Durch eine solche Aufteilung der Verantwortung zwischen den zuständigen Behörden der ein- und der ausführenden Staaten kann die Kontrolldichte erheblich erhöht werden.

8. Kennzeichnung

Das Biosafety-Protokoll sollte eine generelle Kennzeichnungspflicht für Produkte vorsehen, die mit Hilfe gentechnischer Verfahren oder mit gentechnisch hergestellten Bestandteilen hergestellt wurden. Insbesondere sollten Lebensmittel, die aus, von oder unter Einsatz von GVO hergestellt oder verarbeitet wurden oder mit Lebensmittelzutaten, Zusatz- oder technischen Hilfsstoffen (einschließlich Enzymen) hergestellt wurden bzw. diese enthalten, die von oder unter Einsatz von GVO hergestellt oder verarbeitet wurden, einer generellen Kennzeichnungspflicht unterliegen.

9. Sozioökonomische Bewertung

Das Biosafety-Protokoll sollte den Unterzeichnerstaaten nicht nur erlauben, strengere Sicherheitsbestimmungen, als das Protokoll sie vorsieht, einzuführen (vgl. Nummer 3). Unterzeichnerstaaten sollten außerdem auch das Recht erhalten, aus sozioökonomischen Gründen bestimmte Verfahren oder Produkte nicht zuzulassen. Daneben sollte die Einführung eines Mechanismus erwogen werden, der in konkreten Fällen, in denen die Anwendung von Gen- und Biotechnologie zu sozioökonomisch nachteiligen Folgen für einzelne Länder führt, einen adäquaten internationalen Ausgleich ermöglicht.

10. Haftung

Das Protokoll sollte die Unterzeichnerstaaten verpflichten, für gentechnische Schäden eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung einzuführen, wobei die erheblichen Beweisschwierigkeiten, in die Geschädigte regelmäßig geraten dürften, auch die Einführung einer Beweislastumkehr als geboten erscheinen läßt. Zudem sollte das Protokoll die internationale Staatshaftung für gentechnische Schäden regeln.

11. Moratorium

Bis zum Inkrafttreten des Biosafety-Protokolls soll ein Moratorium für den Transfer von GVO nach und aus Ländern beschlossen werden, die keine Vorschriften über die biologische Sicherheit haben, wenn diese Länder es wünschen.

12. Anreize zur Unterzeichnung des Protokolls

Analog zu Artikel 4 des Montreal-Protokolls über Substanzen, die die Ozonschicht zerstören, sollten Staaten zur Unterzeichnung des Biosafety-Protokolls ermutigt werden, indem nach gewissen Übergangszeiten Staaten, die das Protokoll nicht unterzeichnet haben, von Import und Export von GVO ausgeschlossen werden. Eine derartige Bestimmung empfahl ausdrücklich UNEP Panel IV.

13. Implementation

Da die Implementation des Biosafety-Protokolls vor allem in den Entwicklungsländern sich aufgrund der extrem knappen Ressourcen außerordentlich schwierig gestalten dürfte, ist erhebliche finanzielle und personelle Unterstützung von seiten der Industriestaaten zu leisten. Daher muß sichergestellt werden, daß für den Bereich Biosafety ein eigener finanzieller Mechanismus unter dem Dach des Übereinkommens eingerichtet wird.

II. Die Bundesregierung und insbesondere das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden aufgefordert, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß auf der bevorstehenden 2. Vertragsstaatenkonferenz eine offizielle Verhandlungsarbeitsgruppe auf Regierungsebene unter dem Dach des Übereinkommens eingerichtet und mit dem verbindlichen Mandat ausgestattet wird, ein Protokoll des unter I dargestellten Zuschnitts auszuarbeiten und der 3. Vertragsstaatenkonferenz 1996 zur Verabschiedung vorzulegen.

III. Die Bundesregierung und insbesondere das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden aufgefordert, bei der bevorstehenden Befassung des Europäischen Rates der Umweltminister mit den Verhandlungsleitlinien für das Biosafety-Protokoll, welche die Europäische Kommission am 14. September dieses Jahres beschlossen hat, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß die Europäische Union sich auf der bevorstehenden 2. Vertragsstaatenkonferenz für die Schaffung eines Biosafety-Protokolls ausspricht und für die Einrichtung der Verhandlungsarbeitsgruppe auf Regierungsebene unter dem Dach des Übereinkommens einsetzt, die mit dem verbindlichen Mandat ausgestattet wird, ein Protokoll des unter I dargestellten Zuschnitts auszuarbeiten und der 3. Vertragsstaatenkonferenz 1996 zur Verabschiedung vorzulegen.

IV. Die Bundesregierung und insbesondere das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden des weiteren aufgefordert, sich auf internationaler Ebene für ein Freisetzungsmoratorium einsetzen, das jedenfalls bis zum Abschluß der Verhandlungen des Biosafety-Protokolls die Freisetzung und Vermarktung von GVO verhindert.

V. Die Bundesregierung und insbesondere das Bundesministerium für Gesundheit werden aufgefordert, umgehend mittels einer Ergänzung des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2059) die Ausfuhr von GVO aus dem Geltungsbereich des Gentechnikgesetzes einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen.

Die Regelung sollte sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

1. Die Ausfuhr von Organismen aus dem Geltungsbereich des Gentechnikgesetzes sollte grundsätzlich nur dann gestattet werden, wenn das designierte Empfängerland schriftlich der Einfuhr zugestimmt hat und die in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Sicherheitsauflagen von der zuständigen Behörde des Empfängerlandes den Adressaten ebenfalls zur Auflage gemacht wurden.

2. Wurde eine Ausfuhrgenehmigung erteilt, so muß das ausführende Unternehmen sicherstellen, daß die Adressaten sämtliche sicherheitsrelevanten Daten über den konkreten Organismenstamm sowie Informationen über die in der Bundesrepublik Deutschland für den Umgang mit derartigen Organismen erforderlichen Schutzvorkehrungen erhalten.

3. Hat ein ausführendes Unternehmen Gründe für die Annahme, daß ein Adressat nicht Willens oder nicht in der Lage ist, die nach Stand von Wissenschaft und Technik gebotenen Sicherheitsvorkehrungen beim Umgang mit dem konkreten Organismenstamm einzuhalten, so ist das ausführende Unternehmen verpflichtet, diese Annahme und die dafür sprechenden Gründe der zuständigen deutschen Behörde sowie der Behörde im Einfuhrland umgehend mitzuteilen.

Bonn, den 13. Oktober 1995

Marina Steindor
Marieluise Beck (Bremen)
Matthias Berninger
Andrea Fischer (Berlin)
Ulrike Höfken
Michaele Hustedt
Monika Knoche
Steffi Lemke
Vera Lengsfeld
Dr. Jürgen Rochlitz
Halo Saibold
Helmut Wilhelm (Amberg)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln)
und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333